

## 18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung

|   |
|---|
| mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE<br>gegen CDU, AfD und FDP |
| <b>An Haupt</b>   |

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung  
vom 28. September 2020

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 18/2426

**Gesetz zur Einführung des oder der  
Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder  
der Beauftragten für die Polizei Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2426 – wird mit folgenden Änderungen angenommen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „ohne Aussprache“ zwischen die Worte „Mitglieder“ und „gewählt“ eingefügt.

b) Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „wird als oberste Landesbehörde; er oder sie“ gestrichen.

bb) § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Vergütung entspricht in der Höhe dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 des Landes Berlin.“

c) Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **,§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Soweit es für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, kann die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf sie oder er insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

(2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten übermitteln, soweit sie oder er eine Erhebungsbefugnis hat.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten und die Rechte der betroffenen Personen gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung EU 2016/679.“

d) Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Berliner Datenschutzgesetz und Artikel 52 der Verordnung EU 2016/679 bleiben unberührt.“

e) Artikel 1 § 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

bb) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird um die Worte „oder nach eigenem Ermessen bearbeiten“ ergänzt.

cc) § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Andernfalls kann die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte sie ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Maßnahme Kenntnis erlangt. Der Lauf der Frist ruht mit dem

Einreichen der Beschwerde. Die Frist und das Abweisungsrecht gelten nicht für Beschwerden, die aufgrund der Umstände des Sachverhalts keine konkrete zeitliche Zuordnung ermöglichen.“

f) Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

g) Artikel 1 § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 werden die Worte „Bürger- und“ vor das Wort „Polizeibeauftragten“ eingefügt und die Worte „Teils des“ gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) § 4a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bei dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen können der oder dem Bürgerbeauftragten zur Erstbearbeitung weitergeleitet werden.“

b) § 4a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf das Widerspruchsrecht ist der Petent oder die Petentin in der Eingangsbestätigung hinzuweisen. Ihm oder ihr ist eine Frist für die Widerspruchseinlegung mitzuteilen.“

c) § 4a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Petitionsausschuss stellt sicher, dass der oder die Bürgerbeauftragte einen Überblick über die beim Petitionsausschuss eingegangenen und in Bearbeitung befindlichen Petitionen hat. Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss über die bei ihr oder ihm eingegangenen Petitionen und den Fortgang ihrer Bearbeitung.“

d) § 4a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Petitionsausschuss kann mit Mehrheit seiner Mitglieder die Bearbeitung von Petitionen die nach Absatz 1 Satz 1 an den oder die Bürgerbeauftragte(n) zugeleitet worden sind, wieder an sich ziehen. Dem oder der Bürgerbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 14 wird die Angabe „(neu!)“ gestrichen.

b) § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Petitionsausschuss personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen

Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf sie oder er insbesondere personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragte/n und die in § 5 genannten Stellen übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

(2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten übermitteln, soweit sie oder er eine Erhebungsbefugnis hat.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten und die Rechte der betroffenen Personen gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung EU 2016/679.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

Berlin, den 30. September 2020

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung

Peter Trapp

|   |
|---|
| mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE<br>gegen CDU, AfD und FDP |
| <b>An Plen</b>  |

**Hierzu:  
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses  
vom 28. Oktober 2020

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 18/2426

**Gesetz zur Einführung des oder der  
Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder  
der Beauftragten für die Polizei Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/2426 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angenommen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Die Vorsitzende  
des Hauptausschusses

Franziska Becker